

Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg
in 15366 Hoppegarten - Gemarkung Hoppegarten, Flur 6, Flurstücke 843, 1072 und 1074

- Artenschutzfachlicher Bericht -

FAUNISTISCHE ERFASSUNG

der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Tag-/Nachtfalter

Auftraggeber	Hoppegarten Residenz Vermögensverwaltung GmbH Spichernstraße 9 10777 Berlin
Auftragnehmer	FAUNISTA Artenschutzbüro Deetzer Siedlung 22b 14550 Groß Kreuz info@faunista.de www.faunista.de
Ort, Datum	Groß Kreuz, 03.12.2025
Verfasserin	Julia Friedrich (B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung) Sachverständige für Artenschutz Mitglied im BBN (Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V.)

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönowener Weg in 15366 Hoppegarten“

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	6
4	BRUTVÖGEL	11
4.1	METHODIK DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG	11
4.2	ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG	12
4.2.1	TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER ERFASTEN BRUTVOGELFAUNA	12
4.2.2	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES HINSICHTLICH DER AVIFAUNA	13
5	REPTILIEN	13
5.1	METHODIK DER ZAUNEIDECHSEN-ERFASSUNG	14
5.2	ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSEN-ERFASSUNG	15
6	TAG- UND NACHTFALTER	15
6.1	METHODIK DER FALTER-ERFASSUNG	15
6.2	BESCHREIBUNG DER IN BRANDENBURG VORKOMMENDEN PLANUNGSRELEVANTEN FALTERARTEN	15
6.3	ERGEBNISSE DER FALTER-ERFASSUNG	16
7	LITERATURLISTE	17
8	ANLAGEN	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abb. 1 - Lageplan der beplanten Fläche</i>	<i>4</i>
<i>Abb. 2 - Luftbild mit Umfassung des Untersuchungsgebietes</i>	<i>7</i>
<i>Abb. 3 - Blick Richtung Norden über das UG (07.05.2025)</i>	<i>7</i>
<i>Abb. 4 - Kleinsäugerbaue auf der Fläche</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 6 - Ampfer mit Fraßspuren</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 7 - Ampfer mit Fraßspuren</i>	<i>8</i>
<i>Abb. 5 - Sehr vereinzelte Rohbodenbereiche auf der Fläche</i>	<i>9</i>
<i>Abb. 8 - Blick Richtung Südwesten über das UG (20.06.2025)</i>	<i>9</i>
<i>Abb. 9 - Blick Richtung Norden über das UG (20.06.2025)</i>	<i>9</i>
<i>Abb. 10 - Blick Richtung Südwesten über das UG (20.06.2025)</i>	<i>10</i>
<i>Abb. 11 - Blick Richtung Norden über das UG (09.09.2025)</i>	<i>10</i>
<i>Abb. 12 - Blick Richtung Westen über das UG - Zirkus hat westlich des UG aufgebaut (09.09.2025)</i>	<i>10</i>

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1 - Erfassungstermine Brutvögel</i>	11
<i>Tabelle 2 - Gesamtartenvorkommen – Brutvögel</i>	12
<i>Tabelle 4 - Erfassungstermine Reptilien</i>	14
<i>Tabelle 3 - Begehungstermine Tagfalter</i>	15

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für eine Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten ist die Überplanung geplant. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde seitens der zuständigen Behörde ein Artenschutzrechtliches Gutachten zur Erfassung der auf der Fläche vorhandenen besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Nr. 13 u. 14 Bundesnaturschutzgesetz zur Vorlage gefordert. Vor diesem Hintergrund wurde das FAUNISTA Artenschutzbüro zur Durchführung der faunistischen Kartierung der Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Tag- und Nachtfalter beauftragt.



Abb. 1 - Lageplan der beplanten Fläche¹

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Grundlagen erläutert und das Untersuchungsgebiet beschrieben. Anschließend werden artengruppenbezogen die im Rahmen der Untersuchung angewandte Methodik beschrieben, die Untersuchungsergebnisse dargestellt und die ggf. notwendige artenschutzrechtliche Prüfung für festgestellte, planungsrelevante Arten vorgenommen.

¹ Quelle: Auftraggeber

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönowe Weg in 15366 Hoppegarten“

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen von Baumaßnahmen, Flächenerschließungen, Gebäudeabrissen- oder Umbauten, Baumfällungen, Flächenrodungen u. ä. ist der besondere Artenschutz zu beachten. Dieser wird im Bundesnaturschutzgesetz wie folgt geregelt:

ZUGRIFFSVERBOTE DES § 44 BNATSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

(SOG.) LEGAL-AUSNAHMEN NACH § 44 ABS. 5 BNATSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

AUSNAHMEN VON DEN ZUGRIFFSVERBOTEN NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Auf Basis faunistischer Untersuchungen im Vorhabengebiet ist vor dem Hintergrund der o. a. rechtlichen Grundlagen eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Wird im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben die o. g. Zugriffsverbote auslöst, so sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und ggf. notwendige artenschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

3 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Grundstück wird im Folgenden als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet. Die im Folgenden verwendete Bezeichnung Untersuchungsraum umfasst das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Hoppegarten, im Landkreis Märkisch-Oderland. Es wird umschlossen von einem westlich gelegenen Gewerbepark und gemischter Bebauung aus Wohngebieten und Gewerbeeinheiten. Das Grundstück erstreckt sich dabei über eine Fläche von ca. 13.000 m². Entlang der nördlichen Grenze des UG verläuft der Neue Hönower Weg als Landesstraße und zentrale Verkehrsachse durch Hoppegarten. Entlang der südlichen Grenze des UG verläuft der Neubauernweg, ein Fuß- und Radweg, welcher regelmäßig von Fußgängern, Radfahrern und Anwohnern mit Hunden genutzt wird.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Höninger Weg in 15366 Hoppegarten“



Abb. 2 - Luftbild mit Umfassung des Untersuchungsgebietes²

Das UG wird im Süden von Einzelbäumen gesäumt, ansonsten weist das UG keine weiteren - insbesondere artenschutzfachlich relevanten- Strukturen auf. Südlich des UG befindet sich ein kleiner mit Schilf und Weiden bestandener Teich. Südöstlich des UG befindet sich eine Ruderalfläche für die in eine faunistische Kartierung aus dem Jahr 2023 vorliegt.



Abb. 3 - Blick Richtung Norden über das UG (07.05.2025)

² Quelle: BrandenburgViewer, LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Höner Weg in 15366 Hoppegarten“



Abb. 4 - Kleinsäugerbaue auf der Fläche



Abb. 5 - Ampfer mit Fraßspuren



Abb. 6 - Ampfer mit Fraßspuren

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Höner Weg in 15366 Hoppegarten“



Abb. 7 - Sehr vereinzelt Rohbodenbereiche auf der Fläche



Abb. 8 - Blick Richtung Südwesten über das UG (20.06.2025)



Abb. 9 - Blick Richtung Norden über das UG (20.06.2025)

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Höner Weg in 15366 Hoppegarten“



Abb. 10 - Blick Richtung Südwesten über das UG (20.06.2025)



Abb. 11 - Blick Richtung Norden über das UG (09.09.2025)



Abb. 12 - Blick Richtung Westen über das UG - Zirkus hat westlich des UG aufgebaut (09.09.2025)

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

4 BRUTVÖGEL

4.1 METHODIK DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG

Die Untersuchungsfläche wurde nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck, P. (Hrsg. 2005) und aufgrund der spärlichen Flächenausstattung an fünf Terminen durchgeführt. Auf eine Erfassung von Eulen und anderen nachtaktiven Vogelarten wurde verzichtet, da ein Vorkommen dieser Arten bereits aufgrund der Flächenausstattung ausgeschlossen wurde. Der Kartierzeitraum begann im April und deckte den März somit nicht mit ab. Da frühe Arten wie Spechte oder Heidelerche aufgrund der Habitatausstattung und den erheblichen Störfaktoren der Umgebung nicht zu erwarten waren, konnte auf einen früher Kartierbeginn verzichtet werden.

Es wurden alle verhörten Arten, auch die aus dem direkten Umfeld der Untersuchungsfläche erfasst. Die Kartiertermine wurden in einer Tabelle (Tabelle 1) dargestellt, die erfassten Arten wurden mit Aussagen über ihren Schutzstatus und ihrem Status im Untersuchungsraum tabellarisch gelistet (Tabelle 2) und in einer Übersichtskarte (Anl. 1) dargestellt. Zur Ermittlung der Brutvogel-Vorkommen erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung nach SÜDBECK et al. 2005). Für alle Arten wurden die Revierzentren genau aufgenommen. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des Methodenblatts V1 nach ALBRECHT et al. (2014).

Datum	Uhrzeit	Witterung
10.04.25	11:30	10 °C, leichte Bewölkung, feucht aber kein Niederschlag, 3 bft
30.04.25	5:30	14 °C, bewölkt, kein Niederschlag, 1 bft
07.05.25	5:30	13 °C, klarer Himmel, kein Niederschlag, 2 bft
04.06.25	7:00	17 °C, bewölkt, Niederschlag anstehend, 2 bft
20.06.25	8:00	15 °C, klar - sonnig, kein Niederschlag, 2 bft

Tabelle 1 - Erfassungstermine Brutvögel

Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc.), die es erlauben von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsraum auszugehen, erfasst. Außerdem wurden Nachweise innerhalb der Brutperioden der einzelnen Arten im „richtigen“ Habitat als Brutvorkommen gewertet. Während der Kartierung beobachtete Durchzügler, Nahrungsgäste sowie das Gebiet überfliegende Arten wurden gleichfalls vermerkt und in den Kartierunterlagen als solche gekennzeichnet.

Während jeder Begehung wurden alle durch Sichtbeobachtungen oder Rufe und Gesänge wahrnehmbaren Vögel punktgenau in einer Rohkarte eingetragen. Zusätzlich wurden revieranzeigende Merkmale notiert. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Daten der einzelnen Rohkarten in eine Gesamtkarte übertragen. So können gruppierte Registrierungen der verschiedenen Arten zu so genannten Papierrevieren gebildet werden. Die Summe der Papierreviere ergibt den Bestand der Brutvogelanzahl für das Jahr 2024. Die Nachweise wurden nach SÜDBECK et al. (2005) kategorisiert nach Brutnachweis (Bn), Brutverdacht (Bv) und Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast/Durchzügler (Ng/Dz). Als Brutvögel werden ausschließlich Brutverdachtsvorkommen und Brutnachweise gewertet.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönowe Weg in 15366 Hoppegarten“

4.2 ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-ERFASSUNG

4.2.1 TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER ERFASTEN BRUTVOGELFAUNA

Die in der folgenden Tabelle gelisteten Vogelarten wurden während der Brutvogelkartierung 2025 im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Vorkommende Arten			Gefährdung/Schutz				Status im UG					
Dt. Name	Wiss. Name	Abk.	RL D	RL BB	VS RL	SG	Bn	Bv	Bz	Ng	Dz	Üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*					x			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*					x			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	V					x			
Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*			x					
Feldlerche	<i>Alauda avensis</i>	Fl	3	3					x			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V								x
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	*	*								x
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	*					x			
Kohlmeise	<i>Pajus major</i>	K	*	*					x			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	V								x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*					x			
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	*	*								x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*								x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	*					x			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*								x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	*	*								x
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	*	*					x			

Legende:
 RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
 RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)
 VSRL: Art ist in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
 SG: Art ist streng geschützt nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3
 Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bz = Brutzeitfeststellung, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, Üf = Überflug
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
 Wertgebende Arten sind **fett** gedruckt.

Tabelle 2 - Gesamtartenvorkommen – Brutvögel

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet (UG) und unmittelbare Umgebung) 17 Vogelarten nachgewiesen, von denen keine Art ihr Brutrevier im UG selbst und eine Art ihr Brutzentrum in unmittelbarer Nähe zum UG aufweisen. Von den kartierten Brutvogelarten waren 5 der Kategorie „wertgebend“ (vgl. Tabelle 2) zuzuordnen. Als wertgebend werden jene Arten eingestuft, die in der Roten Liste des Landes Brandenburg bzw. Deutschlands oder

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

in der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, oder nach Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, Spalte 3 streng geschützt sind.

Nur eine der erfassten Vogelarten brütete im Untersuchungsraum. Alle anderen erfassten Arten traten ausschließlich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger auf bzw. wurden als Brutzeitfeststellung eingestuft. Wertgebend von diesen sind die Arten Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard und Star.

4.2.2 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES HINSICHTLICH DER AVIFAUNA

Die Brutvogelkartierung erbrachte mit 17 nachgewiesenen Vogelarten, von denen keine ihr Revierzentrum auf der Untersuchungsfläche und eine Art im unmittelbaren Umfeld aufweisen, in Bezug auf die Flächengröße ein niedriges Artenspektrum.

Im Artenspektrum dominieren die typischen „Allerweltsarten“. Das UG wurde von den festgestellten Arten im Kartierzeitraum fast ausschließlich überflogen. Die Störfaktoren durch die im Norden angrenzende Hauptstraße; den im Süden angrenzenden Fahrrad- und Fußweg, der regelmäßig von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird; der zweimal jährlich stattfindenden Mahd und der einmalig jährlich auf der Fläche niedergelassene Zirkus stellen in Summe erhöhte und regelmäßig einwirkende Störfaktoren dar, sodass sich die Fläche für Brutvögel als nahezu gänzlich unattraktiv darstellt.

Insgesamt handelt es sich bei der im Untersuchungsraum vorgefundenen Brutvogelfauna fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete Arten. Es wurde ein Nest der Elster in unmittelbarer Nähe des UG festgestellt. Da im Rahmen des Bauvorhabens keine Baumfällungen notwendig sind, die Elster zu den eher störungsunempfindlichen Arten und ihre Nester für gewöhnlich jedes Jahr an einem neuen Standort errichtet, ist hier nicht von einem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszugehen.

Für sich betrachtet weist das UG selbst eine niedrige Bedeutung für die Avifauna auf. **Es wurden keine Brutnachweise (inkl. Brutverdacht) für wertgebenden Arten im Untersuchungsgebiet erbracht.** Eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Brutvögel ist demnach nicht erforderlich.

5 REPTILIEN

In Brandenburg sind vier Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*). Im Untersuchungsraum ist die Zauneidechse verbreitet.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach § 7 Satz 14b) BNatSchG streng geschützt. Auf der Roten Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2012) befindet sich die Zauneidechse auf der Vorwarnliste, auf der Roten Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et. al. 2004) wird sie als „gefährdet“ (3) geführt.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

Die Zauneidechse bewohnt strukturreiche, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasbewachsenen Flächen mit dichter aber nicht geschlossener Krautschicht, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie gilt als sehr standorttreu (GLANDT 2018) und ihr Aktionsraum beträgt meist maximal 50 m (SCHNEEWEIß et al. 2014), dabei bevorzugt sie Standorte mit grabfähigen, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Die Art kommt heute vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Die Bewegungsfähigkeit einzelner Tiere ist stark abhängig von der Umgebungstemperatur. Zauneidechsen zeigen kein sehr ausgeprägtes Fluchtverhalten. Während männliche Tiere bei drohender Gefahr ein paar Meter unter dichte Vegetation oder in Kleinsäugerbaue flüchten, versuchen weibliche Tier sich überwiegend durch Erstarren und Verharren zu tarnen.

Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume unter Steinen oder Gesteinsschutt, Erdspalten, Baumstubben, gelegentlich auch selbstgegrabene Höhlen), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen sie zwischen März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Zwischen April bis Anfang Mai findet die Paarung statt, sodass ab Ende Mai die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt werden. Die juvenilen Eidechsen schlüpfen zwischen August und September und sind teilw. Noch bis Mitte November aktiv. Die Alttiere suchen bereits von Anfang August bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen zählen ihre Eiablageplätze, Tages- und Nachtquartiere z.B. Lücken zwischen Gesteinen und in Schotter, Höhlen und Laufgänge von Kleinsäufern und Wildkaninchen, sowie dichtere höhere Vegetation (BLANKE 2010, WILLIGALLA et al. 2012) und ihre Überwinterungsquartiere.

5.1 METHODIK DER ZAUNEIDECHSEN-ERFASSUNG

Die Kartierung von Zauneidechsen erfolgte im Jahr 2024 mittels Sichtbeobachtung in Anlehnung an die Methodenvorschläge von Schneeweiß et. al. 2014 an fünf Terminen:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Feststellungen
30.04.25	9:30	17 °C, bedeckt, kein Niederschlag, 1 bft	Keine Tiere festgestellt
07.05.25	10:00	17 °C, klarer Himmel, kein Niederschlag, 2 bft	Keine Tiere festgestellt
04.06.25	8:30	17 °C, bedeckt, Niederschlag anstehend, 2 bft	Keine Tiere festgestellt
20.06.25	10:30	19 °C, klar - sonnig, kein Niederschlag, 2 bft	Keine Tiere festgestellt
10.09.25	11:00	22 °C, bedeckt, kein Niederschlag, 2 bft	Keine Tiere festgestellt

Tabelle 3 - Erfassungstermine Reptilien

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

Alle Begehungen erfolgten unter für Zauneidechsen günstigen Witterungsbedingungen in den Vormittagsstunden, bei trockenem und sonnigem Wetter, noch vor beginnenden Hitzeperioden. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich über alle wesentlichen Aktivitätszyklen der Zauneidechse. (Balz- und Paarungszeit, Eiablage und Schlupf der Jungtiere).

Im Rahmen der Begehungen wurde das gesamte UG bei jeder Begehung ganzflächig langsam in Schlaufen abgesprochen und die Gehstrecken so gewählt, dass Doppel- oder Mehrfachzählungen ausgeschlossen werden können.

5.2 ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSEN-ERFASSUNG

Im Rahmen der Kartierung wurden **keine Nachweise der Zauneidechse** erbracht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Zauneidechse ist demnach nicht erforderlich.

6 TAG- UND NACHTFALTER

6.1 METHODIK DER FALTER-ERFASSUNG

Im Rahmen der Erfassung von Tagfaltern wurde das UG vorab auf ein Vorhandensein von Raupenfutter- und Nektarpflanzen für in Brandenburg bzw. im Landkreis Märkisch-Oderland vorkommende, planungsrelevante Tagfalterarten (Arten nach Anh. IV FFH-RL - Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Anschließend erfolgte die Erfassung der Tagfalter und ihrer Entwicklungsstadien zwischen 10 und 17 Uhr bei geeigneter Witterung (mind. 13°C bei Sonne bzw. 17°C bei stärkerer Bewölkung, max. Windstärke 4, kein Niederschlag) an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Witterung
07.05.25	14:00	19 °C, klarer Himmel, kein Niederschlag, 2 bft
20.06.25	15:30	22 °C, klar - sonnig, kein Niederschlag, 2 bft

Tabelle 4 - Begehungstermine Tagfalter

6.2 BESCHREIBUNG DER IN BRANDENBURG VORKOMMENDEN PLANUNGSRELEVANTEN FALTERARTEN

In Brandenburg ist das Vorkommen von vier nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten dokumentiert: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (MIL 2018). Die beiden Bläulingsarten beanspruchen wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern, sodass ein Vorkommen dieser beiden Arten auf der Vorhabenfläche aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung ausgeschlossen werden kann.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus Nass- und Feuchtwiesen mit nicht-sauren Ampferarten (v. a. Krauser Ampfer, Sumpflättriger Ampfer, Fluss-Ampfer), Röhrichten und Hochstaudensäumen, die zur Eiablage und als Nahrungshabitat für die Raupen dienen und blütenreichen Wiesen und Brachen, mit Nektarpflanzen und Rendezvousplätzen zur Partnerfindung. Diese Lebensräume sind im Nordosten Deutschlands vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches.

Auf der Vorhabenfläche konnten einzelne Exemplare der Eiablagepflanze Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) nachgewiesen werden. Aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Art ist die eher artenarme Fläche als Larvalhabitat jedoch nicht geeignet. Mikroklima und Umgebung erfüllen die autökologischen Anforderungen der Art nicht.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt.

Im Plangebiet konnten die typischen Larvalpflanzen (*Epilobium*, *Oenothera*) für den Nachtkerzenschwärmer nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Anhang-IV-Art kann daher ausgeschlossen werden.

6.3 ERGEBNISSE DER FALTER-ERFASSUNG

Im UG wurden **keine Nachweise streng geschützter Falter-Arten** erbracht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Schmetterlinge ist demzufolge nicht erforderlich.

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Hönower Weg in 15366 Hoppegarten“

7 LITERATURLISTE

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) (zitiert: BbgNatSchAG)

Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95). (zitiert: BArtSchV)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). (zitiert: BNatSchG)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368); Konsolidierte Fassung vom 1.1.2007. (zitiert: FFH-RL)

EG-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 15.02.2010. (zitiert: EU VS-RL)

Rote Listen

MEINIG, H.; BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-73.

RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie und Naturschutz 28 (4): 25-32.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie und Naturschutz 13 (4): 1-36.

Fachspezifische Literatur

BLANKE, I., WARTLICK, M., SCHLEUPNER, B. & MERTENS, D. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassung - (Hrsg.): NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 56 (04): 24-31.

GRIMM, E., KUSTUSCH, M. (2012): REPTILIEN IN DER PRAXIS - Kartierung, Umsiedlung und Monitoring

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönowe Weg in 15366 Hoppegarten“

von Zaun- und Mauereidechse. Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege,
Frankfurt.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C.
(Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg -
Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2.

ZAHN, A. (2017): Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen? Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 77-
86

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E.; HASTEDT, U., BAIER, R. (2014) Zauneidechsen im
Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und
Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und
Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, S. 4-22

8 ANLAGEN

Anlage 1: Übersichtskarte Brutvögel

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer
Hönowe Weg in 15366 Hoppegarten“

ANLAGE 1: ÜBERSICHTSKARTE BRUTVÖGEL

BERICHT ZUR FAUNISTISCHEN ERFASSUNG

„Überplanung einer Freifläche auf dem Grundstück zwischen Neubauernweg und Neuer Höninger Weg in 15366 Hoppegarten“

